# 29. SEPTEMBER 2020

# **SATZUNG**

ESSENHEIMER KUNSTVEREIN – KUNSTFORUM RHEINHESSEN E.V.



Stand 29.09.2020

# Satzung des "Essenheimer Kunstverein - Kunstforum Rheinhessen e.V."

# 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Essenheimer Kunstverein - Kunstforum Rheinhessen e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter Nr. VR 2420 eingetragen und hat seinen Sitz in Essenheim.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst in Essenheim, Rheinhessen und Umgebung. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- a) Ausstellungen von Essenheimer und überregionalen Künstlerinnen und Künstlern in Essenheim, Rheinhessen und Umgebung.
- b) Vorführungen von Dokumentarfilmen (DOKUMENTAR-FILM-KUNST) mit informativen, weltoffenen, politischen, sozialen und gesellschaftlichen Themen.
- c) Durchführungen von Vorträgen und anderer künstlerischen Veranstaltungen in Essenheim und Rheinhessen,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern in der Region und mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland,
- e) Informationen seiner Mitglieder über künstlerische Ereignisse.

# 3. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- a) Der Verein mit Sitz in Essenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein erstattet Auslagen. Über ihre Pauschalierung entscheidet der Vorstand. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Finanzwart/in können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- e) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

# 4. Mitglieder

- a) Dem Verein können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts angehören.
- b) Natürliche Personen können dem Verein angehören als:
  - Einzelmitglieder (ab 18 Jahre)
  - Familienmitglieder (Ehegatten und minderjährige Kinder; Lebensgefährten in einer Lebensgemeinschaft sind Ehegatten gleichgestellt)
  - Ehrenmitglieder
- c) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die kulturellen Einrichtungen in Essenheim und Rheinhessen oder um Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig beschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

# 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- c) Der Austritt eines Mitglieds ist muss in schriftlicher Form zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der/Die Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses hiergegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.

Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen und Interessen des Vereins erfolgen. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

# 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen vom 18. Lebensjahr an. Im Falle einer Familienmitgliedschaft zwei Personen stimmberechtigt.
- c) Durch den Beitritt zum Verein übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft.

# 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# 8. Die Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und andere Berichte des Vorstandes
  - 2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 3. die Entlastung des Vorstandes
  - 4. die Wahl des Vorstandes
  - 5. die Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren
  - 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 8. die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- c) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt, oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern, ausgenommen sind hiervon Anträge auf Änderung der Satzung.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten

- 1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- 2. Bericht der (s) Vorsitzenden, Bericht des (r) Finanzwarts/in
- 3. Bericht der Kassenprüfer,
- 4. Entlastung des Vorstandes,
- 5. Eventuell Wahlen,
- 6. Anträge,
- 7. Verschiedenes.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
  - Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen geheim. Wenn niemand widerspricht kann offen abgestimmt werden.
  - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung durch den Protokollführer zu erstellen, und das von der(m) Vorsitzenden als Versammlungsleiter (in) und der(m) von ihr(m) bestellten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Information zu getroffenen Beschlüssen und/oder das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden. Das Protokoll wird der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beigefügt.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

# 9. Der Vorstand

- a) Den Vorstand bilden die(der) Vorsitzende, ein(e) Stellvertreter(in), der/die Finanzwart/in, der/die Schriftführer(in) und bis zu drei weiteren Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, im Falle s des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes wird die(der) Nachfolger(in) jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen ordentlichen Vorstandes.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und ihr(e) sein(e) Stellvertreter(in). Jede(r) von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass die(der) Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der(des) Vorsitzenden vertreten kann.

## 10. <u>Aufgaben des Vorstandes</u>

- a) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann dazu Fachausschüsse bilden.
- b) Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde.
- c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die(der) Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in.
  - In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse im Wege des Umlaufs (auch per E-Mail) gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- d) Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein Protokoll der Vorstandssitzung (schriftlich oder per E-Mail), das grundsätzlich vertraulich zu behandeln ist.

# 11. <u>Die Auflösung des Vereins</u>

- a) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss über die Auflösung erfordert eine Zustimmung von 50% plus eines von allen Mitgliedern. Schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall zulässig. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die diesen Beschluss mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen kann.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Essenheim oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### Datum der Errichtung der Satzung:

Die Satzung wurde am 26.01.1988 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.10.1988, am 22.09.1999, am 26.01.2007, am 29.01.2010 und am 29.09.2020 von der Mitgliederversammlung geändert.